

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des VwGH zu den Themen Telefonieren während der Fahrt, Verantwortlichkeit des Beladers und Ausnahmegenehmigung für das Parken in Kurzparkzonen.

Telefonieren im Auto

Ein Pkw-Lenker blieb beim Linksabbiegen mitten im Kreuzungsbereich stehen, um in seinem Fahrzeug ohne Freisprecheinrichtung zu telefonieren. Die Behörde verhängte eine Geldstrafe. Der Pkw habe sich im fließenden Verkehr befunden. Der Lenker habe jederzeit damit rechnen müssen, Fahrzeugeinrichtungen zu betätigen, sei es zum Ausweichen, zum Weiterfahren oder um einen für ein Telefongespräch geeigneten Abstellplatz für das Fahrzeug aufzusuchen. Mit einem Mobiltelefon in der Hand bestehe dabei ein erhöhtes Unfallrisiko. Der Lenker erhob Beschwerde und wandte ein, er habe nicht während des Fahrens, sondern lediglich im stillstehenden Fahrzeug telefoniert, während er an der Kreuzung gestanden sei. Das Telefonieren während des Stillstands des Fahrzeugs sei vom Straftatbestand, der sich ausdrücklich auf ein fahrendes Auto beziehe, nicht umfasst.

Der VwGH hatte zu klären, ob die kurzfristige Anhaltung des Fahrzeuges durch den Lenker im Zuge des Linksabbiegens an einer unregelmäßig Kreuzung unter den Begriff des „Fahrens“ falle. Nach den Feststellungen des Bescheides hat der Beschwerdeführer sein Telefonat zu einem Zeitpunkt geführt, in dem er sich mitten in einem Fahrmanöver an einer Kreuzung ohne Ampelanlage befand. Dazu der VwGH: „In einer solchen Verkehrssituation, in der ein Lenker auf der Fahrbahn an der Ausführung seines Fahrmanövers, wie gegenständ-



Richtige Beladung eines Lkws: Der Anordnungsbefugte hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften hinsichtlich des höchstzulässigen Gesamtgewichtes, der höchstzulässigen Achslasten und die Breite des Lkws eingehalten werden.

lich am Linkseinbiegen, nur kurzfristig verkehrsbedingt (Abwarten des Gegenverkehrs) gehindert wird, die gebotene Fortsetzung seines Fahrmanövers aber seine volle Aufmerksamkeit verlangt, kann jedenfalls nicht davon die Rede sein, dass das dabei erfolgende Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand umfasst wäre.“ Das Verhalten des Lenkers falle daher unter das Verbot, schloss der VwGH und wies die Beschwerde ab.

VwGH 2012/02/0070, 28.3.2014

Verantwortlichkeit des Beladers

Einem Belader einer Transportfirma wurde vorgeworfen, er habe das Lastkraftfahrzeug einer Schlosselei beladen und dabei nicht Sorge getragen, dass die Ladung den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspreche. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Last-

kraftwagens von 10.500 kg sei durch die Beladung um 6.900 kg überschritten worden. Deshalb wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro verhängt.

Dagegen erhob der Belader Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, dass er zwar die Beladung durchgeführt habe, jedoch selbst nicht anordnungsbefugt gewesen sei. Eine strafrechtliche Verantwortung könne nur dann angenommen werden, wenn in der Tatumschreibung die Eigenschaft als für die Beladung Anordnungsbefugter angelastet werde. Die Behörde habe aber lediglich Feststellungen dazu getroffen, wer als Belader fungiert habe.

Die Beschwerde war erfolgreich. Der Verwaltungsgerichtshof hatte schon in einem früheren Erkenntnis festgestellt, dass unter einem Anordnungsbefugten eine Person zu verstehen sei, die damit befasst sei, die Beladung vorzunehmen, den Ablauf des Beladungsvorgang-

ges zu gestalten und die Menge des Ladegutes zu bestimmen: „An diese unmittelbare Einflussnahme knüpft das Gesetz die zusätzliche, neben der des Lenkers und des Zulassungsbesitzers bestehende Verantwortlichkeit für eine entsprechende Beladung.“ Davon ausgehend erweise sich nach Ansicht des Höchstgerichts die Eigenschaft als für die Beladung Anordnungsbefugter als wesentliches Tatbestandselement. Da dieser Tatvorwurf aber im Spruch des Straferkenntnisses fehle, entspreche dieser nicht dem Konkretisierungsgebot. Aus der Umschreibung der Taterigenschaft („als Belader“) ließen sich die Merkmale, aus denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergebe, nicht erkennen. Der Bescheid wurde aufgehoben.

VwGH 2012/02/0181, 28.3.2014

Kurzparkzone: Ausnahmegenehmigung

Einem Mitarbeiter einer Firma in Wien-Liesing, der seinen Hauptwohnsitz in der Nähe von Graz hatte, wurde ein Dienstkraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen. Seine Lebensgefährtin, die im 1. Wiener Bezirk wohnt, beantragte eine Ausnahmegenehmigung für das Parken in Kurzparkzonen für dieses Kfz für den 1. Bezirk. Die Firma als Zulassungsbesitzerin bestätigte, dass ihrem Mitarbeiter das Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen worden sei. Das Fahrzeug könne daher auch von ihr als seiner Lebensgefährtin benutzt werden. Der Antrag auf Aus-

nahmegenehmigung wurde abgewiesen. Die Behörde war der Auffassung, dass die Ausnahmegenehmigung nur für Arbeitnehmer bewilligt werden könne, denen ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen worden sei. Dritte Personen, denen das Fahrzeug vom Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen worden sei, seien nicht umfasst. Dagegen erhob die Lebensgefährtin Revision und brachte vor, es handle sich um ein arbeitgebereignes Fahrzeug, das mit Zustimmung und Wissen der Zulassungsinhaberin auch von ihr benutzt werden könne.

Der VwGH erörterte dazu: Schon in einem früheren Erkenntnis habe das Höchstgericht zum Ausdruck gebracht, dass eine Bewilli-

gung nur in Frage komme, wenn das arbeitgebereigne Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer selbst zur Privatnutzung überlassen werde. Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit der herrschenden Judikatur, nach der Ausnahmegenehmigungen restriktiv auszulegen seien. Dies gelte auch für die Bestimmung, die Ausnahmen hinsichtlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen in einem Gebiet, für das eine Kurzparkzone verordnet sei, ermögliche. Das von der Revisionswerberin der in Rede stehenden Bestimmung zugeschriebene Verständnis erweise sich als mit der bisherigen Rechtsprechung unvereinbar. Die Revision war abzuweisen.

VwGH Ro 2014/02/0066, 26.2.2014

Valerie Kraus

Z P R

Zentrales Register

Seit 1. November 2014 ist das *Zentrale Personenstandsregister (ZPR)* im Betrieb. Darin werden alle Daten zu Geburt, Ehe und Tod einer Person erfasst, gespeichert und verwaltet. Diese Daten wurden bisher von den Standesämtern in den Städten und Gemeinden verwaltet und händisch in Personenstandsbücher eingetragen. Die Daten waren auf mehr als 1.400 Behörden verstreut.

Das ZPR löst die Personenstandsbücher ab. Urkunden zur Geburt, Eheschließung oder eingetragenen Partnerschaft können nun bei jedem Standesamt ausgestellt werden. Im Endausbau des Systems wird sich der Bürger Behördenwege ersparen. Die Verwaltung wird effizienter ablaufen und das Bürgerservice wird verbessert. Die Neuausstellung einer in Verlust geratenen Geburts-

oder Heiratsurkunde ist bei jeder Personenstandsbehörde möglich. Für die Ausstellung einer Geburts- oder Heiratsurkunde wird eine Bundesgebühr in der Höhe von 7,20 Euro und eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 2,10 Euro eingehoben.

ZSR. Gleichzeitig mit dem ZPR wurde das *Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR)* eingerichtet. Ein Staatsbürgerschaftsnachweis wird unabhängig vom Wohnsitz ausgestellt.

Wie Erfahrungen mit anderen großen Umstellungen zeigen, kann es in der Anfangsphase Herausforderungen geben, die bewältigt werden müssen. In einer weiteren Ausbaustufe des ZPR und des ZSR ist geplant, dass Bürger mittels Bürgerkartenfunktion über einen Internetzugang Auskünfte aus den Registern erhalten.